IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2009

Nr. 2009/1427

Amt für Wirtschaft und Arbeit: Vereinbarung für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2010) - Kompetenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung

---

1. Erwägungen

Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird durch eine Vereinbarung geregelt, die bis am 31. Dezember 2009 befristet ist. Mit der Vereinbarung 2010 wird grundsätzlich an der Wirkungsorientierung festgehalten und die Vereinbarung im bisherigen Rahmen fortgesetzt. Dabei gibt der Bund die Ziele sowie die erwarteten Wirkungen vor und formuliert den Rahmen der Zusammenarbeit Bund-Kantone. Die neue Vereinbarung ist befristet bis 31. Dezember 2013 und sieht gegenüber den geltenden Regeln keine materiellen Änderungen vor. Das Volkswirtschaftsdepartement hat mit Schreiben vom 20. April 2009 zum Vereinbarungsentwurf des Bundes Stellung genommen. Die nun vorliegende Vereinbarung steht im Einklang mit der Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements, insbesondere wird auf die Wiedereinführung der Bonus-/Malus-Regelung verzichtet.

2. Beschluss

Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, und dem Kanton Solothurn für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) zu unterzeichnen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Vereinbarung 2010 – 2013 mit 5 Beilagen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)
KAP (15, Versand durch AWA)
Finanzdepartement
Staatskanzlei, Vertragsbuch
SECO – Direktion für Arbeit, TCAR-Finanzen, Effingerstrasse 31, 3003, mit unterzeichneter Vereinbarung 2010 (Versand durch AWA)